

weil bei dem jetzigen Verfahren, nach welchem nur die im ständigen geistlichen Dienste verbrachte Dienstzeit bei der Berechnung der Alterszulagen berücksichtigt werden soll, offenbare Härten und Ungleichheiten für diejenigen Theologen entstehen, welche zum Theil unter sehr erschwerenden Umständen längere Zeit im geistlichen Hilfsdienste gestanden haben, und weil dadurch auch das kirchliche Interesse leicht eine Schädigung erleide, indem die dadurch benachtheiligten Hilfsgeistlichen darnach trachten, sobald als möglich in ein ständiges geistliches Amt zu kommen und dadurch ein häufiger Wechsel in den Hilfsgeistlichenstellen herbeigeführt wird, was zu vermeiden im Interesse des kirchlichen Lebens und der Gemeinden wünschenswerth ist. Die Petition gewinnt eine besondere Bedeutung in unserer Zeit, in welcher vom Consistorium so viele Hilfsgeistliche theils zur Erleichterung, theils zur reichlicheren Versorgung der Gemeinden ausgesendet werden. Wenn hingewiesen worden ist auf die Analogie der Hilfslehrer, so gebe ich zu, daß dieselbe bis zu einem gewissen Grade vorhanden ist, und ich würde den Lehrern eine gleiche Berücksichtigung gönnen, als hier die Geistlichen für sich in Anspruch nehmen, aber ich möchte doch dem gegenüber darauf hinweisen, daß die Hilfsgeistlichen in einem wesentlich vorgerückteren Lebensalter als die jungen Hilfslehrer in die geistlichen Stellen ausgesendet werden, meist ausgehende 20jährige, nicht wenige auch in den 30er Jahren, sehr viele erst 2—3 Jahre, nachdem sie die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben; dann möchte ich doch auch daran erinnern, daß die Hilfsgeistlichen eine wesentlich verantwortlichere Stellung haben, als die Lehrer insofern, als sie mit der selbstständigen Verwaltung des geistlichen Amtes betraut werden und zum Theil unter Verhältnissen, die ein besonderes Geschick und Hingebung erfordern. Noch möchte ich doch einiges Gewicht auf die Ordination legen. Die Ordination hat ja keine rechtliche Bedeutung, aber sie hat die Bedeutung, daß sie die Verpflichtung zu dauerndem, treuem und gewissenhaftem Dienst des jungen Theologen in sich schließt, der dem geistlichen Amte zugeführt wird.

Ich meine, daß diese angeführten Gründe doch beachtlicher Natur sind.

Was die finanziellen Bedenken anlangt, die hervorgerufen worden sind, so kann ich freilich diese nicht beseitigen, bedauere aber, daß wesentlich in Folge derselben die Petition nicht einen besseren Erfolg erreicht hat.

**Präsident:** Der Herr Staatsminister Dr. von Seydewitz.

I. R. (1. Abonnement.)

**Staatsminister Dr. von Seydewitz:** Meine hochverehrten Herren! Da Ihre Deputation den Vorschlag gemacht hat, die vorliegende Petition auf sich beruhen zu lassen, und dieser Vorschlag den Wünschen der Regierung entspricht, so hätte ich an sich keine Veranlassung, hierzu das Wort zu ergreifen. Wenn ich es dennoch thue, so werde ich dazu bestimmt durch die gegensätzliche Auffassung des Herrn Oberhofpredigers, die seiner Rede zu Grunde gelegen hat, wiewohl er zu einem vom Votum Ihrer Deputation abweichenden Antrage nicht gelangt ist. Ich werde mich aber in der Hauptsache auch auf tatsächliche Verhältnisse beschränken. Der Herr Oberhofprediger hat in erster Linie darauf Bezug genommen, daß im Jahre 1876 eine ähnliche Petition der Synode vorgelegen und dort eine beifällige Begutachtung gefunden habe. Das ist richtig. Ich erlaube mir aber darauf hinzuweisen, daß doch die Gründe, die damals zu einer beifälligen Begutachtung der Petition geführt haben, im Laufe der Zeit sich in der Hauptsache erledigt haben.

Der Wunsch der Petenten geht dahin, daß bei der Berechnung der den Anspruch auf Dienstalterszulagen für Geistliche begründenden Zeit unter gewissen Voraussetzungen auch die im geistlichen Hilfsamte verbrachte Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht werden soll. Wollte man auf diese Petition eingehen, so würde dies die Aufgabe des consequent festgehaltenen Grundsatzes bedeuten, wonach der Anspruch auf Alterszulagen bei Geistlichen an die Voraussetzung der ständigen Dienstzeit geknüpft ist, und dies würde die weitere Folge haben, daß auch der nämliche bei den Lehrern bisher festgehaltene Grundsatz dann auch nicht weiter würde festgehalten werden können; diese Consequenz läge hier um so näher, weil in der That die Verhältnisse bei den Geistlichen und Lehrern in vielen Beziehungen ähnliche sind. Ich möchte in dieser Beziehung auch dem Herrn Oberhofprediger gegenüber betonen, daß nach unseren angestellten Erörterungen in den letztvergangenen Jahren die im höheren Schuldienste beschäftigten Theologen im Durchschnitt auch nicht eher ständig geworden sind, als die im geistlichen Amte beschäftigten Herren, die zunächst als Hilfsgeistliche eingetreten sind. Ich kann also insoweit eine Ungleichheit doch nicht zugeben.

Wenn nun von den Petenten ganz besonders betont worden ist, daß eine Ungleichheit insofern vorläge, als die in Frage befundene Hilfsdienstzeit zwar bei der Berechnung der Pensionen in Anrechnung gebracht werde, nicht aber bei der Beurtheilung des Anspruchs auf Dienstalterszulagen, so ist diese Behauptung zwar richtig, ich glaube aber auch, daß die hier bestehende Ungleichmäßigkeit ihren guten Grund hat. An sich würde es